

bestande gegenüber nicht zu der gewagten Annahme greifen, der Andlauer Copist habe hier und nur hier die Jahresdaten willkürlich erhöht, so erübrigt kaum eine andere Erklärung, als dass die Datirung der späteren Uebergabe entsprechend nachgetragen wurde,<sup>1</sup> oder was wahrscheinlicher ist, dass die Jahresdaten auf die erst nach zwei Jahren erfolgte Ausfertigung des nur mit Tagesdatum und Ortsangabe versehenen Actes sich beziehen.<sup>2</sup>

Derselbe Fall liegt vor in nr. 155. Die Urkunde, in den Achener Chartularen überliefert, hat allerdings einiges Auffallende, doch dies reicht in keiner Weise hin sie zu verwerfen. Auch sie hat die Eigenthümlichkeiten des Dictates Waldos, so die bei ihm häufigere Promulgationsformel,<sup>3</sup> die charakteristische Corroborationenformel<sup>4</sup> und Datirungsform; ihr Formular stimmt mit einer anderen von Waldo gefertigten Urkunde wörtlich überein.<sup>5</sup> Sie trägt die Recognition *Waldo cancellarius ad vicem Liutwardi archicancellarii* und die Datirung *Data anno ab incarnatione domini 887 ind. V a. imp. V. Actum palatio regali Regenesburch*. Die Indiction stimmt mit dem Incarnationsjahr, a. imp. V ergäbe 885; die Intervenienz *pro petitione Rithardae dilectae coniugis nostrae et Liutberti archiepiscopi nostri* vermag bis 887 Juni Platz zu finden. Karl hielt sich 883 März und April in Regensburg auf, die sämmtlichen Urkunden dieses Aufenthaltes sind von Waldo unterfertigt. Hier dürfte auch das Actum dieser Urkunde einzureihen sein, da für den späteren Aufenthalt 884 October und Ende 885 die Recognition sich nicht mehr einfügen würde.<sup>6</sup> Diese Urkunde ist die

<sup>1</sup> Ficker, Urkundenlehre 2, 182, 442.

<sup>2</sup> Ib. 1, 207 2, 445.

<sup>3</sup> *Noverit igitur omnium fidelium nostrorum videlicet praesentium et futurorum industria* vgl. nr. 47, 48, 60, 73, 74, 97.

<sup>4</sup> *Et ut haec auctoritas nostrae largitionis nostris futurisque temporibus domino protegente inviolabilis habeatur et ab omnibus verius credatur et observetur, hoc idem praeceptum propria manu nostra subter firmari deerevimus et anulo nostro sigillari iussimus*. Die Wendung *anulo nostro sigillari iussimus* in den von Waldo gefertigten Urkunden nr. 31, 38, 66, 72, 86, 97.

<sup>5</sup> nr. 109.

<sup>6</sup> Die in Regensburg ausgestellten Urkunden des Jahres 883 tragen *ind. I a. imp. III*, jene von 884 *ind. III* — diese schon umgesetzt — *a. imp. IIII*. Es ist also auch mit Emendationsversuchen nichts zu gewinnen.